

Mitteilungsvorlage		30.07.2021	212/2021		
Bezeichnung			ö	nö	öbF
Vorplanung zur Ausweisung zweier Wasserschutzgebiete (WSG) für die öffentliche Trinkwasserversorgung: WSG Wilhelm-Beißner-Brunnen; WSG Halvestorf			X		
Beratungsfolge					
Gremium		Datum	Bemerkungen		
Ortsrat Halvestorf					
Ortsrat Sünteltal		06.09.2021			
Ausschuss für Umwelt, Nachhaltigkeit und Klimaschutz		09.09.2021	geschoben		
Ortsrat Halvestorf		29.09.2021			
Ortsrat Sünteltal		11.11.2021			
Ausschuss für Umwelt, Nachhaltigkeit und Klimaschutz		01.12.2021	geschoben		
Ortsrat Sünteltal		20.01.2022			
Ausschuss für Umwelt, Nachhaltigkeit und Klimaschutz		02.02.2022	zurückgezogen		

Beteiligte Organisationseinheiten	Unterschriften

Unterschriften				
Abteilungsleitung	Fachbereichsleitung	Dezernatsleitung	Fachbereichsleitung 1	Oberbürgermeister

Zur rechtlichen Sicherstellung und zum langfristigen Schutz der Ressource Grundwasser sollen zwei bestehende Wasserversorgungsanlagen durch die Ausweisung und Festsetzung ihres Wasserschutzgebietes durch eine förmliche Schutzverordnung gesichert werden. Bisläng sind die Gebiete vom Umweltministerium Niedersachsen als Trinkwassergewinnungsgebiete abgegrenzt, dessen Erstreckung auf den Angaben zum Einzugsgebiet aus den hydrogeologischen Gutachten beim Bau der Brunnen basiert.

WSG Wilhelm-Beißner-Brunnen

Bei diesem Verfahren handelt es sich um einen 1979 errichteten Bestandsbrunnen in Unsen, im Waldbadweg. Begünstigter für diesen Brunnen ist der Wasserbeschaffungsverband Süntelwald. Es liegt für diesen Brunnen eine wasserrechtliche Erlaubnis bis zum 31.10.2039, mit Entnahmemenge bis zu 150.000 m³/a Trinkwasser, vor. Die gute Wasserqualität des Rohwassers ist letztmalig im Juni 2021 nachgewiesen worden.



Abbildung 1: Lage des Wilhelm-Beißner-Brunnen in Unsen

WSG Halvestorf

Bei diesem Verfahren handelt es sich um einen 1965 gebauten Bestandsbrunnen. Dieser liegt in Halvestorf in der Freibadstraße.

Derzeitiger Begünstigter für die Wasserförderung sind die GWS Stadtwerke Hameln GmbH. Für den Brunnen liegt eine wasserrechtliche Erlaubnis bis zum 31.03.2047 mit Entnahmemenge bis zu 180.000 m³/a Trinkwasser, vor.



Abbildung 2 Lage des Brunnens in Halvestorf

Die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes obliegt gem. § 91 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) der zuständigen Unteren Wasserbehörde, die ein entsprechendes Verfahren auf Antrag einleitet.

Dafür erforderliche Unterlagen, insbesondere Karten, Pläne und Gutachten, sind gem. § 91 Abs.3 NWG von dem durch die Festsetzung unmittelbar Begünstigten vorzulegen.

Für beide Wasserschutzgebiete wurden nun hydrogeologische Untersuchungen durch einen Gutachter durchgeführt. Die Schutzbedürftigkeit, Schutzwürdigkeit und Schutzfähigkeit eines jeden Wasserschutzgebietes wurde nachgewiesen.

Die für die Festsetzung der Wasserschutzgebiete erforderlichen Unterlagen liegen im Entwurf vor: Übersichtskarte mit Abgrenzungsentwurf (Zonierung der Schutzzone; noch nicht parzellenscharf), Vorschläge für Nutzungsbeschränkungen/Schutzbestimmungen mit gebietsspezifischer Anpassung.

Vor einem offiziellen Antrag auf Festsetzung eines Wasserschutzgebietes mit anschließender Verfahrensführung (im förmlichen Verfahren nach VwVfG) bedarf es weiterer Abstimmung zwischen Wasserversorger, Fachbüro und Wasserbehörde, sowie der Beratungspflicht des Gewässerkundlichen Landesdienstes im Sinne der frühzeitigen Beteiligung. Dies findet zurzeit statt. Danach folgt eine Informationsveranstaltung für die im Gebiet betroffenen Nutzer (Landwirtschaft, Gewerbe und Anwohnende). Die dort vorgetragenen Anregungen und Bedenken können dann noch vom Antragsteller mit in den Antrag aufgenommen werden. Danach folgt das offizielle Wasserrechtsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung.

Zeitliche Planung:

- 2021 Vorgespräche abschließen
- 2022 Informationsveranstaltung der Betroffenen und Start des Verfahrens
- 2023 Abschluss des Verfahrens mit Ausweisung der Schutzgebiete

Anlagen

212/2021

Anlage 1 Ausweisungsentwurf Beißner Brunnen

Anlage 2 Ausweisungsentwurf WSG Halvestorf

